

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
in der Gemeinde Wandlitz

Aufgrund der §§ 13 und 36, Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 18.04.2013 mit Beschluss-Nr. BV-GV/ 2008-0032-2 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Arbeitsgruppen wird neu gefasst:

- (1) Als weitere Form der Beteiligung von Einwohnern können Arbeitsgruppen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten gebildet werden.
- (2) Einwohner können sich mündlich oder schriftlich an den Bürgermeister oder die Gemeindevertretung wenden und beantragen, dass eine Arbeitsgruppe gebildet wird. Die Gemeindevertretung entscheidet, ob eine Arbeitsgruppe gebildet wird. Sie entscheidet auch über die Zahl der Mitglieder und in welchem Verfahren die Arbeitsgruppe besetzt wird. Das Besetzungsverfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Gemeindevertretung kann darüber hinaus weitere Einzelheiten festlegen.
- (3) Die Arbeitsgruppe kann der Gemeindevertretung Empfehlungen geben, über die sie zu beraten hat.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz, den 19.04.2013

Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin